





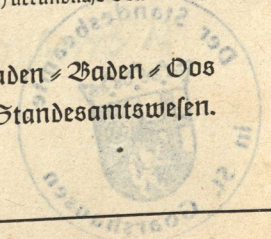
780
Familienstammbuch
der
Familie
Peters
Schneider

Herausgegeben
von der Arbeitsgemeinschaft der Standesbeamten-Sachverbände e. V.,
Frankfurt am Main

Das Familienstammbuch ist, was Ausstattung und Inhalt anbelangt,
urheberrechtlich geschützt. Nachahmung der Ausstattung sowie Nachdruck
des Inhalts sind verboten.

Die amtlichen, durch eine rote Umrahmung gekennzeichneten und mit
der Unterschrift und dem Dienstiegel des zuständigen Standesbeamten
versehene Eintragungen in diesem Familienstammbuch besitzen gemäß
§§ 60 und 66 des Personenstandgesetzes vom 3. November 1937
(§ 107 d. 1. Ausf. V. O. z. PStG. vom 19. 5. 1938) urkundliche Beweiskraft.

Verlag für Behördenbedarf, Baden-Baden-Baden-Baden
Vertriebsstelle des Verlags für Standesamtswesen.



Heiratsurkunde

F 2

(Standesamt St. Goarshausen Nr. 11/1950),

Der Königsgraben-Bezirksbürger

Karl Emil Friedrich Brand

_____, _____

wohnhaft in St. Goarshausen

geboren am 24. März 1924

in Karlsruhe

(Standesamt Karlsruhe Nr. 19/1924),

und die Königsgraben-Bezirksbürgerin

Helene Margarete Agnieszka

_____, _____

wohnhaft in St. Goarshausen

geboren am 26. März 1926

in Simmerath/Köln

(Standesamt Simmerath/Köln Nr. 304/1926),

haben am 3. Juni 1950 vor dem Standesamt

St. Goarshausen die Ehe geschlossen.

Vermerke: _____



den 3. Juni 1950

Der Standesbeamte

Kulm

Vater des Mannes: Carl Emil Hermann Brand,
Königsgraben, Margarete in Königsgraben.

Mutter des Mannes: Helene Margarete Agnieszka
Brand, Königsgraben, Margarete in Königsgraben.

Eheschließung am 23. Dezember 1928

(Standesamt Karlsruhe Nr. 46/1928),

Vater der Frau: Ernst Otto Agnieszka,
Königsgraben, Margarete in St. Goarshausen

Mutter der Frau: Helene Margarete Agnieszka
Brand, Königsgraben, Margarete in St. Goarshausen.

Eheschließung am 15. Dezember 1927

(Standesamt St. Goarshausen Nr. 1641),

Übertragen aus dem Familienbuch St. Goarshausen den 3. Juni 1950

Der Standesbeamte

Kulm



Unterschriften der Ehegatten

Ehemann: _____

Ehefrau: _____

Die eigenhändige Unterschrift der auf Seite 2 bezeichneten Ehegatten wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____ 19____

(Siegel)

(Unterschrift des beglaubigenden Beamten)

Standesamt: Familienbuch 19..... Nr.

Spätere Vermerke zur Heiratsurkunde¹⁾
(Namensänderung, Änderung des religiösen Bekenntnisses usw.)

Empty lined area for additional remarks, enclosed in a red border.

¹⁾ Vom Standesbeamten unter Angabe von Ort und Datum mit Siegel und Unterschrift zu beglaubigen.

Kirchliche Trauung

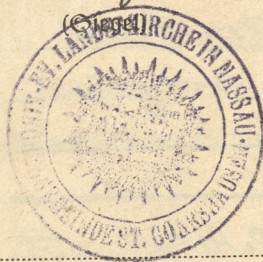
Die kirchliche Trauung fand

am 4. Juni 1950

in der evangelischen Kirche

zu St. Goarshausen a. Rh. statt.

St. Goarshausen, dem 10. August 1950.



i. V. F. Dohme, Pr. i. R.

Phil. 4, vers 4:

Freuet euch in dem Herrn allewege.

Joh 3, vers 16:

Also hat Gott die Welt geliebt, dass Er
Seinen eingebornen Sohn gab, auf dass
alle, die an Ihn glauben, nicht verloren
werden, sondern das ewige Leben haben.

Gemeinsame leibliche Kinder der Eheleute,
deren Eheschließung auf Seite 2 beurkundet ist: Erstes Kind

Geburtsurkunde E1

(Standesamt Nastätten / Ts. Nr. 22/1953)

Oliver Peters

ist am 16. April 1953

in Nastätten / Ts. geboren.

Vater: Klaus Hans Friedrich Peters,

Mechaniker, evangelisch

Mutter: Elisabeth Dorothea Peters,

geborene Schneider, evangelisch

Änderungen der Eintragung: _____



Nastätten / Ts., den 20. April 1953

Der Standesbeamte

In Vertretung: Olwig

Verm. Gebühr: 1.00 DM
Geb. Verz. Nr. 22/1953

Getauft am 30. August 1953 in der evang.

Kirche zu St. Gonskhausen

durch Parrer H. Himmel



Erstkommunion — Konfirmation siehe Seite 14.

Gemeinsame leibliche Kinder der Eheleute,
deren Eheschließung auf Seite 2 beurkundet ist: Zweites Kind

Geburtsurkunde E1

(Standesamt Nr.)

ist am

in geboren.

Vater:

Mutter:

Änderungen der Eintragung:

....., den 19.....

Der Standesbeamte

(Siegel)

Getauft am in der

..... zu

durch

(Siegel)

Erstkommunion — Konfirmation siehe Seite 14

Rechtsfragen in der Ehe

I. Band der Ehe

„Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet.“ Das Bürgerliche Gesetzbuch hat mit diesen einfachen und klaren Worten nicht eine neuartige Rechtsvorschrift eingeführt, sondern nur bestätigt, was seit Urzeiten als heiliges Recht gilt. Der Mann und die Frau, die eine Ehe schließen, gehen die am tiefsten in das persönliche Leben eingreifende Bindung ein, die das Gesetz überhaupt kennt. Nur in ganz besonders ernst gelagerten Ausnahmefällen gestattet der Gesetzgeber die Aufhebung oder die Scheidung dieses Bandes und auch dann nur nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände durch einen Gerichtshof. Meinungsverschiedenheiten in der Ehe sollen jedoch grundsätzlich nicht vor den Gerichten entschieden werden.

II. Der Haushalt

Die Stellung des Mannes

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Er hat also von Rechts wegen eine bedeutende Machtvollkommenheit, die nach außen dadurch erkennbar ist, daß die Ehefrau seinen Familiennamen annimmt und die Kinder nur seinen Familiennamen führen; er bestimmt auch Wohnort und Wohnung. Aber wo Macht ist, entsteht auch Verantwortung: die berechtigten Wünsche seiner Frau hat der Mann zu berücksichtigen, er darf sein Recht nicht mißbrauchen; sonst braucht sich die Frau seiner Entscheidung nicht zu fügen. Grundsätzlich hat der Mann die Pflicht, der Frau und überhaupt der Familie Unterhalt zu gewähren und zwar entsprechend seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit.

Schlüsselgewalt der Frau

Die Frau führt den Haushalt; sie ist in den Geschäften des häuslichen Wirkungskreises berechtigt, den Mann zu vertreten. Das ist die Schlüsselgewalt der Frau. Die Frau kann auf Rechnung des Mannes im Rahmen des nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen Ublischen Einkäufe und Bestellungen machen, Dienstboten annehmen und entlassen und ähnliches. Der Mann kann die Schlüsselgewalt der Frau, falls diese sie erheblich mißbraucht, einschränken oder sie ihr auch ganz entziehen. Dritten gegenüber wirkt eine solche Maßnahme nur, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen ist. Die Frau muß auch, soweit das den Verhältnissen der Ehegatten entspricht, im Hauswesen und im Geschäft des Mannes mitarbeiten.

Berufstätigkeit der Frau

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Berufstätigkeit der Frau. Einer beruflichen Tätigkeit der Ehefrau steht die Ehe grundsätzlich nicht entgegen. Die Frau kann ein Erwerbsgeschäft betreiben und auch sonst einen Beruf ausüben.

Mancher Konfliktstoff in der Ehe wird vermieden, wenn möglichst rechtzeitig Einigung darüber erzielt wird, ob und in welcher Weise die verheiratete Frau sich beruflich betätigen soll. Das Gesetz räumt dem Manne das Recht ein, einen Dienstvertrag der Frau auf Leistung persönlicher Dienste (als Arbeiterin, Kontoristin, Verkäuferin usw.) mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichtes zu kündigen, falls er seine Zustimmung nicht gegeben hatte. Solche Streitigkeiten können durch vorherige Einigung vermieden werden.

Muß die Frau in der Ehe beruflich tätig werden? Eine Verpflichtung hierzu kann sich ergeben, wenn der Mann außerstande ist, den Unterhalt

der Familie zu bestreiten, ein Fall, der in wirtschaftlich schwierigen Zeiten oft eintreten wird. Die Frau hat dann zum Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit in einem der Lebensstellung des Mannes entsprechenden Umfange beizutragen. Sonst fallen grundsätzlich die Erträgnisse eigener Erwerbstätigkeit der Frau allein zu, soweit nicht besondere güterrechtliche Vereinbarungen bestehen.

Ansprüche Dritter

Trotzdem stellt das Gesetz zugunsten der Gläubiger des Mannes die Vermutung auf, daß alle im Besitz eines oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Diese Vermutung kann natürlich, nötigenfalls im Prozeßwege, widerlegt werden. Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, z. B., Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte, besteht die gesetzliche Vermutung, daß sie der Frau gehören.

III. Das Güterrecht

Was wird aus dem Vermögen, das die Ehegatten bei der Eheschließung besitzen und das sie während der Ehe erwerben? Wird nichts vereinbart, so gilt das sogenannte gesetzliche Güterrecht, d. h. jeder Ehegatte behält sein Vermögen, der Mann hat aber mit gewissen Einschränkungen Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau. Eine abweichende vertragliche Regelung ist denkbar entweder im Sinne einer weitergehenden Trennung der Gütermassen (Gütertrennung), oder einer stärkeren Zusammenfassung (allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Erwerbsgemeinschaft). Ist es nötig oder zweckmäßig, einen Ehevertrag über das Güterrecht zu schließen? Das hängt völlig vom Willen der Ehegatten und etwaigen besonderen persönlichen Verhältnissen ab. Der Vertrag muß vor Gericht oder Notar geschlossen werden. Tatsache ist, daß weitaus die meisten Eheleute im gesetzlichen Güterstande, also ohne Vertrag leben. Wo größeres Vermögen von einer oder beiden Seiten in die Ehe einbracht wird, empfiehlt es sich, bei Gericht oder Notar Rat einzuholen.

IV. Die Familie

Wer in Bezug auf Ehe und ehelichen Nachwuchs Rat sucht, befrage den Arzt oder besuche die vielerorts eingerichteten öffentlichen Eheberatungsstellen oder Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen.

Die Kinder

Die Geburt eines Kindes ist binnen einer Woche dem Standesbeamten des Geburtsortes anzuzeigen. Das Familienstammbuch ist vorzulegen. Das Gesetz knüpft an die Erreichung gewisser Altersstufen bestimmte Rechtsfolgen, deren wichtigste hier erwähnt seien: Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt. Das Kind ist erbfähig; es kann an Geschenken Eigentum erwerben. — Mit dem 6. Lebensjahre beginnt die Schulpflicht. — Vom vollendeten 7. Lebensjahre an ist das Kind beschränkt geschäftsfähig, kann mit Einwilligung der Eltern Dienste übernehmen, gewisse Geschäfte tätigen usw. Für gewerbliche Betätigung bestehen besondere Kinderschutzbestimmungen. — Vom 14. Lebensjahre an sind Kinder beschränkt strafmündig und können selbständig über ihre Konfession entscheiden. — Mit 16 Jahren tritt die Eidesfähigkeit ein. — Auch kann der Minderjährige von diesem Zeitpunkt an ein Testament vor dem Richter oder Notar errichten. — Die Frau kann von diesem Alter an mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten heiraten. — Mit 18 Jahren tritt volle Strafmündigkeit

ein. Das aktive Wahlrecht erwirbt man mit der Vollendung des 20. Lebensjahres. — Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres tritt die Volljährigkeit ein. Häufig werden von einem oder beiden Ehegatten Kinder aus früheren Ehen mit in die Ehe eingebracht. Stammen diese nur von dem einen Ehegatten ab, so werden sie durch die Eheschließung nicht mit dem anderen Elternteil verwandt, sondern nur verwähagert (Stiefkinder). Sie behalten ihren bisherigen Familiennamen. Wenn nicht durch Testament oder Erbvertrag abweichende Bestimmungen getroffen werden, sind die Stiefkinder auch nur gegenüber ihrem Elternteil erbberchtig.

Legitimation durch nachfolgende Ehe

Heiratet der Vater eines unehelichen Kindes dessen Mutter, so wird das Kind dadurch ehelich. Diese Tatsache muß amtlich durch einen rechtskräftigen Beschluß des zuständigen Vormundschaftsgerichtes festgestellt werden. Der Standesbeamte macht dann einen Vermerk am Rande des Geburtseintrags und beurkundet die Geburt des Kindes in diesem Familienstammbuch. Das legitimierte Kind genießt in jeder Beziehung die Rechte eines ehelichen Kindes.

Ehelichkeitserklärung

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt werden, wenn er die Kindesmutter nicht heiratet.

Namenserteilung

Hat die Frau bei der Eheschließung ein uneheliches Kind, dessen Vater nicht ihr Ehegatte ist, so behält das Kind an sich den Familiennamen seiner Mutter. Der Ehemann der Mutter kann jedoch mit ihrer und des Kindes Zustimmung diesem seinen Namen erteilen. An den verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnissen ändert sich dadurch nichts.

Annahme an Kindes Statt

Ein kinderloses Ehepaar kann unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Person (nicht nur ein Kind) an Kindesstatt annehmen (adoptieren). Die Geburtsurkunden der Adoptivkinder werden auf den besonders für diesen Zweck vorgesehen Seiten in diesem Buch vom Standesbeamten eingetragen.

Näheres über Ehelichkeitserklärung, Namenserteilung und Adoption erfährt man beim Standesbeamten.

V. Erbrecht

Es ist wichtig für Eheschließende, zu wissen, daß sie durch Erbvertrag schon als Verlobte, durch gemeinschaftliches Testament als Ehegatten gegenseitig bindende Verfügung von Todes wegen treffen können. Ein solches Bedürfnis kann besonders bestehen für den Fall, daß die Ehe kinderlos bleibt, weil dann der überlebende Ehegatte, sofern Verwandte der 1. oder 2. Ordnung oder Großeltern vorhanden sind, regelmäßig nur die Hälfte des Nachlasses erbt. Sind derartige Verwandte nicht vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft. Ebenso kann der Wunsch bestehen, das gesetzlich auf $\frac{1}{4}$ des Nachlasses begrenzte Erbrecht des Ehegatten neben den Kindern zu ändern.

Erbverträge können nur vor Gericht oder Notar geschlossen werden. Gemeinschaftliche Testamente sind auch privatschriftlich gültig; es ist darauf zu achten, daß alle Formerfordernisse erfüllt werden.

VI. Sterbefälle

Jeder Sterbefall (auch Totgeburt) in der Familie ist spätestens am folgenden Werktag dem Standesbeamten des Sterbeortes anzuzeigen. Das Familienstammbuch ist vorzulegen.

Auswahl gebräuchlicher Vornamen

Männliche Vornamen

Achim	Eberhard	Gottwald	Rilian	Dlaf
Abalbert	Edhard	Göb	Klaus	Ortwin
Adam	Ebgar	Gregor	Klemens	Oskar
Adolf	Edmund	Guibo	Rnut	Oswald
Albert	Eduard	Gundolf	Konrad	Oswin
Albin	Ebwin	Günter	Konstantin	Ottmar
Albrecht	Egbert	Guntram	Korbinian	Otfried
Alexander	Eginhard	Gustav	Kornelius	Otto
Alfons	Egon		Kraft	Ottofar
Alfred	Ehrenfried	Hans	Kuno	
Allois	Ekkehard	Harald	Kunz	Paul
Alwin	Emil	Harro	Kurt	Peter
Andreas	Engelbert	Hartmann		Philipp
Anselm	Erhard	Hartmut	Lambert	Pius
Anton	Erich	Hasso	Leander	
Aribert	Ernst	Heinrich	Leberecht	
Armin	Erwin	Helmuth	Leo	Rafael
Arno	Eugen	Henning	Leonhard	Ralf
Arnold	Erwald	Herbert	Leopold	Reimund
Arnulf		Heribert	Leuthold	Reinald
Artur	Felix	Hermann	Lorenz	Reiner
August	Ferdinand	Hilbrand	Lothar	Reinhard
Axel	Fidelis	Horst	Ludger	Reinhold
	Florian	Hubert	Ludolf	Richard
Balduin	Franz	Hugo	Ludwig	Robert
Bartholomäus	Friedolin	Humbert	Luitpold	Rochus
Denebitt	Friedrich	Ignaz	Lufas	Roderich
Benno	Fritthof	Immanuel	Luz	Roger
Bernhard	Frik	Jacob	Luzian	Roland
Berthold	Fürchtegott	Jachim	Magnus	Rolf
Bertram		Johann	Manfred	Roman
Blasius	Gabriel	Johst	Markus	Rüdiger
Bodo	Gebhard	Johannes	Martin	Rudolf
Bonifatius	Georg	Jörg	Matthias	Rupert
Bruno	Gerald	Josel	Magimilian	Ruprecht
Burkhard	Gerhard	Jost	Meinhard	
	Germann	Julian	Michael	Samuel
Christian	Gisbert	Julius	Moriz	Sebalb
Christof	Gottfried	Jürgen		Sebastian
	Gottfried	Justus	Reidhard	Seberin
Daniel	Gottthard	Karl	Nikolaus	Siegbert
Detlef	Gottthelf	Kasimir	Norbert	Siegfried
Dieter	Gottthold	Kaspar	Notfer	Siegmar
Dietrich	Gottlieb			

Siegmund	Thilo	Urban	Waldeemar	Willibald
Silvester	Thomas	Valentin	Walter	Wolfgang
Simon	Titus	Viktor	Wendelin	(Abt. Wolf)
Stefan	Traugott	Vinzenz	Werner	Wolfram
Theobald	Udo	Vitus	Wilfried	
Theodor	Ulrich	Voltmar	Wilhelm	Xaver

Weibliche Vornamen

Ada	Edelgard	Hanna	Kornelia	Regula
Adele	Edeltrud	Hannelore	Kreszentia	Richarda
Abelgund	Edith	Hedwig	Krimhilde	Rosa
Abelheid	Ehrentraud	Helene	Kunigunde	Rosina
Abelinde	Eleonore	Helga	Laura	Rosalie
Agathe	Elfriede	Helmtrud	Leontine	Roswitha
Agnes	Elisabeth	Henriette	Lieselotte	Rotraud
Alexandra	Ella	Herta	Lioba	Ruth
Alice	Ellen	Hildegard	Lore	Sabine
Alma	Elfa	Hildegund	Lotte	Selma
Allwine	Elsbeth	Hiltrud	Lucie	Siglinde
Amalie	Elvira	Hortense	Ludmilla	Sigrid
Amanda	Emilie	Hulda	Luisse	Sigrun
Angela	Emma	Ida	Luitgard	Silvia
Angelika	Erika	Ilse	Lydia	Sofie
Anna	Erna	Imma	Magdalena	Stephanie
Anneliese	Ernestine	Inge	Margarete	Sufanna
Annemarie	Eugenie	Ingeborg	Maria	
Antonie	Eva	Ingrid	Marianne	Thekla
Astrib		Irene	Marta	Theodora
Augusta	Felizitas	Irma	Mathilde	Theresia
Aurelia	Fides	Irmgard	Mechtildis	Thusnelnda
Babette	Flora	Irmtrud	Meta	Ulrike
Barbara	Franziska	Isabella	Minna	Ursula
Bärbel	Frieda	Isohle	Monika	Ute
Beate	Friedegunde	Johanna	Nora	Valerie
Berta	Friederike	Josefine	Notburga	Vera
Blanka		Julia	Oiga	Berena
Brigitte	Gabriele	Jutta	Ortrud	Berunika
Brunhilde	Genoveva	Karoline	Ottilia	Bittoria
Cäcilie	Gerda	Katharina	Paula	Viola
Charlotte	Gerhild	Käthe	Pauline	Walburga
Christine	Gerlinde	Klara	Pia	Waltraud
Dagmar	Gertraud	Klementine	Regine	Wanda
Doris	Gisela	Klothilde	Renate	Wilma
Dorothea	Gudrun	Konstanze		Wilhelmine